

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Dillendorf vom 02.05.2019

Der Ortsgemeinderat von Dillendorf hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	4
I. Reihengrabstätten	4
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	4
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
V. Benutzung der Leichenhalle	5
VI. Vorausleistungen für Grabeinebnung	5

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 14.12.2000 mit allen Änderungssatzungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Dillendorf, den 02.05.2019
Ortsgemeinde Dillendorf

(Dienstsiegel)

Renate Paschke
(Ortsbürgermeisterin)

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,00 Euro |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 100,00 Euro |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 100,00 Euro |
| 4. Überlassung einer Wiesenurnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 950,00 Euro |

Die Gebühr für Wiesenurnenreihengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsge-
meinde:

- Grabnutzungsgebühr
- Herstellung der Bandeinfassung einschließlich Grabplatte
- Pflegearbeiten des Rasens für die gesamte Ruhezeit
- Das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit, einschließlich Entsorgung der Grabmale und der Bandeinfassung sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche.

Hinweis: Die Gebühr für die Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte (Erdbestattung) wird nach Herstellung festgelegt und beschlossen.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte | 650,00 Euro |
| (Hinweis: Die Gebühr für eine Doppelwahlgrabstätte beinhaltet beide Grabstellen und ist bei Erwerb in voller Höhe zu entrichten.) | |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (je Grabstelle) | 20,00 Euro |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird, falls die Angehörigen nicht selbst für die Ausführung Sorge tragen, durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche/ Asche | 70,00 Euro |
| 2. Für die Reinigung der Leichenhalle
(falls hierfür nicht die Angehörigen Sorge tragen) | 30,00 Euro |

VI. Vorausleistungen für Grabeinebnung

Für das Abräumen von Gräbern einschließlich der Entsorgung, der Einebnung sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit gemäß § 19 Abs. 3 der Friedhofssatzung entstehen beim Kauf der jeweiligen Grabstätte folgende Gebühren:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 Euro |
| 2. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 Euro |
| 3. Urnenreihengrabstätte | 200,00 Euro |
| 4. Wahlgrabstätte (Doppelgrab) | 400,00 Euro |